

Plausibilitätscheck für exportierte Mengen seitens Erstinverkehrsetzer



Seit 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Die Exportregelung ermöglicht es – unter gewissen Voraussetzungen – Handelsfirmen, die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen bei Erstinverkehrsetzern oder (Zwischen-)Händlern in Österreich eingekauft haben und **nachweislich ins Ausland ohne Pfand** verkauft haben, die **Rückerstattung** des entsprechenden **Pfandbetrages** bei EWP anzufordern. Siehe Infoblatt Regelung für Export/innergemeinschaftliche Lieferung [ewp-infoblatt-export-innergemeinschaftl.lieferung-mai-2025.pdf](#)



Der Erstinverkehrsetzer trägt das wirtschaftliche Risiko, dass die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nach dem Export/der innergemeinschaftlichen Lieferung reimportiert werden. Dadurch könnte Pfand für Verpackungen ausbezahlt werden, für die nie Pfand eingehoben wurde und das Pfandsystem Schaden tragen würde.

Daher ist ein **Plausibilitätscheck**, der vom Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung gemeldeten Mengen, **seitens des Erstinverkehrsetzers** vorgesehen und für die Rückerstattung des Pfandbetrages verpflichtend.

Jeder Export muss vom Erstinverkehrsetzer plausibilisiert werden.

Was ist seitens Erstinverkehrsetzer zu tun?

Die Erstinverkehrsetzer werden von den Exporteuren/Lieferanten einer innergemeinschaftlichen Lieferung um Plausibilitätscheck der exportierten Mengen gebeten.



Der Erstinverkehrsetzer muss jeweils für die von ihm inverkehrgesetzten Produkte prüfen, ob die vom Exporteur/Lieferanten einer innergemeinschaftlichen Lieferung angegebenen **Mengen plausibel** sind und diesen Umstand entsprechend bestätigen. Erst dann kann EWP dem Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung den Pfandbetrag erstatten.

Dieser Plausibilitätscheck muss **auch dann** erfolgen, wenn zwischen Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung und dem Erstinverkehrsetzer **keine direkte Geschäftsbeziehung** besteht – z. B. wenn der Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei einem (Zwischen-)Händler einkauft und dem Erstinverkehrsetzer gar nicht bekannt ist.



Wie sieht der Plausibilitätscheck aus?

EWP unterscheidet zwei Arten des Plausibilitätschecks je nach Art des Exports:

Art des Exports:	A) Viele regelmäßige Export-Transaktionen	B) Anlassbezogene Export-Transaktion
Art des Plausibilitätschecks	Jährlicher Plausibilitätscheck → Vorlage Jahres-Plausibilitätscheck von EWP	Einmaliger Plausibilitätscheck → Vorlage Einzel-Plausibilitätscheck von EWP
Wer ist zuständig?	Der Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist für die Einholung des Plausibilitätschecks beim Erstinverkehrsetzer zuständig.	Der Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist für die Einholung des Plausibilitätschecks beim Erstinverkehrsetzer zuständig.
Timing der Vereinbarung	Empfehlung: dieses Formular wird für regelmäßige Exporte (für die Dauer von maximal einem Jahr) und dauerhafte Geschäftsbeziehungen empfohlen, um die Rückerstattung für alle Beteiligten in einem laufenden Prozess zu ermöglichen. Rückerstattungsanträge werden anhand dieser Vereinbarung von EWP freigegeben: <ul style="list-style-type: none">✓ Produkt(e)✓ Zeitraum✓ Überwachung der kumulierten Mengen	Dieses Formular für anlassbezogene Exporte muss vom Exporteur unverzüglich beim Erstinverkehrsetzer eingeholt werden. Der Rückerstattungsantrag wird anhand dieser Vereinbarung von EWP freigegeben: <ul style="list-style-type: none">✓ Produkt(e)✓ Datum✓ Export Menge
	Die Vereinbarung kann für ein oder mehrere Produkte erstellt werden.	Die Vereinbarung kann für ein oder mehrere Produkte erstellt werden.

Muss der Erstinverkehrsetzer zustimmen?

Da der Erstinverkehrsetzer das Endrisiko trägt, obliegt es ihm, ob er den Plausibilitätscheck unterschreibt oder nicht. In dieser Entscheidung ist die EWP nicht eingebunden!

Was passiert, wenn der Erstinverkehrsetzer nicht zustimmt?

Wird ein Exportfall nicht bestätigt, so wird der Pfandbetrag an den antragstellenden Exporteur/Lieferant einer innergemeinschaftlichen Lieferung seitens EWP nicht gutgeschrieben.

Was passiert, wenn aufgrund von Reimporten die Anzahl der zurückgenommenen Produkte höher ist als im Inland erstinverkehrsgesetzt wurden?

Sind die Rücklaufmengen aufgrund von nicht gemeldeten Reimporten zu hoch, wird das Pfandsystem geschädigt. Es werden Pfandbeträge für Verpackungen ausgezahlt, für die kein Pfand eingehoben wurde. Die Folge ist eine Erhöhung der Produzentengebühren.

Hinweis!

Die Exportregelung ist eine Lösung, um einerseits im Sinne des freien Warenverkehrs den Verkauf von pfandpflichtigen Getränken ins Ausland zu ermöglichen und andererseits etwaige negative finanziellen Auswirkungen auf das Pfandsystem und die Erstinverkehrsetzer bestmöglich zu vermeiden. Die Exportregelung wird laufend geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

